



Handreichung zur Durchführung des Schullastenausgleichs

Vorwort:

Das bisherige pauschalierte System des Schullastenausgleichs auf Basis von landesdurchschnittlichen Werten bildete immer weniger die Realität ab. So deckten bereits seit einigen Jahren die so ermittelten Schulkostenbeiträge nicht die tatsächlichen Kosten der Schulträger. Ferner war das der landesweiten Erhebung zugrunde liegende Datenmaterial immer weniger belastbar, da zunehmend Kommunen dem Statistikamt die erforderlichen Daten nicht mehr zur Verfügung stellten. Hierdurch wurde die Neuregelung des Schullastenausgleichs notwendig, die erstmals Ende des Jahres 2012 in der Praxis bei der Geltendmachung der Schulkostenbeiträge für das Haushaltsjahr 2012 Anwendung fand.

Die wesentliche Änderung der Neuregelung ist, dass die künftige Festsetzung der Schulkostenbeiträge nicht mehr durch das Land, sondern durch die Schulträger selbst und nicht mehr auf Basis von landesdurchschnittlichen Kosten, sondern der jeweils tatsächlich entstandenen Kosten erfolgt. Bis auf wenige Ausnahmen sind die Grundlagen der Bemessung der Schulkostenbeiträge jedoch gleich geblieben und entsprechen den Grundsätzen, nach denen auch bereits die Einordnungen in der statistischen Abfrage vorzunehmen waren. Jede Neuregelung führt jedoch zu Fragen aus der Praxis. Daher hat das Ministerium für Bildung und Wissenschaft die eingegangenen Anfragen zur Neuregelung gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Landesverbände erörtert. Daneben waren auch Praktikerinnen und Praktiker aus Schulverwaltungen und Kämmergeien beteiligt. In insgesamt sieben Sitzungen wurden von den kommunalen Landesverbänden eingereichte Fragenkataloge ausführlich besprochen. Auf dieser Grundlage wurde die Handreichung bereits im Juli 2012 fertiggestellt. Die Diskussion mit den kommunalen Spitzenverbänden zur Berücksichtigung von investiven Aufwendungen im Schullastenausgleich dauerte jedoch an und führte dazu, dass die Investitionskostenpauschale durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013 wieder eingeführt wurde. Die Handreichung berücksichtigt die Regelungen des Haushaltsbegleitgesetzes und soll nunmehr sowohl für Schulträger als auch für die zahlenden Wohnsitzgemeinden eine Orientierung bei der Durchführung des Schullastenausgleichs bieten und dazu beitragen, dass ein fairer Ausgleich zwischen den Schulträgern und den Wohnsitzgemeinden auch in der Praxis gelingt.

| Inhaltsverzeichnis: | <i>Seite</i> |
|---|--------------|
| Erläuterungen und Hinweise zur Anwendung der §§ 111 und 112 SchulG | 5 - 29 |
| <u>A. Grundlagen der Bemessung des Schulkostenbeitrags (§ 111 Abs. 1 SchulG)</u> | 5 - 14 |
| I. Laufende Kosten | 5 - 10 |
| 1. Schulsozialarbeit (<i>§ 48 Abs. 1 Nr. 3 SchulG</i>) | 5 - 6 |
| 2. Schulpsychologen (<i>§ 48 Abs. 1 Nr. 3 SchulG</i>) | 6 |
| 3. Mietzinsen oder vergleichbare Zahlungen (<i>§ 48 Abs. 2 Nr. 1 SchulG</i>) | 6 |
| 4. Kosten für besondere Profilbildung (<i>§ 48 Abs. 2 Nr. 1 SchulG</i>) | 7 |
| 5. Beschaffung von Lernmitteln (<i>§ 48 Abs. 2 Nr. 5 SchulG</i>) | 7 |
| 6. Aufwendungen für Ganztagschulen und sonstige Betreuung (<i>§ 48 Abs. 2 Nr. 7 SchulG</i>) | 7 - 9 |
| 7. Schülerbeförderungskosten (<i>§§ 48 Abs. 2 Nr. 8, 114 Abs. 3 SchulG</i>) | 9 |
| 8. Sonderpädagogische Maßnahmen (<i>§ 48 Abs. 2 Nr. 9 SchulG</i>) | 10 |
| 9. Schulausflüge, Betriebspraktika, Betrieb von Schullandheimen (<i>§ 48 Abs. 2 Nr. 13 SchulG</i>) | 10 |
| II. Investitionskosten | 10 - 12 |
| 1. Künftige Berücksichtigung | 10 - 11 |
| 2. Abgrenzung von Investitionen und laufenden Kosten | 11 |
| 3. Aufwendungen für Instandsetzung oder Modernisierung | 11 - 12 |

| | |
|--|---------|
| III. Verwaltungskosten | 13 - 14 |
| <u>B. Besondere Regelungen für die Bemessung der Schulkostenbeiträge für Förderzentren (§ 111 Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 6 SchulG)</u> | 14 - 17 |
| <u>C. Besondere Regelungen für die Bemessung der Schulkostenbeiträge für die berufsbildenden Schulen (§ 112 SchulG)</u> | 18 - 21 |
| <u>D. Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern</u> | 22 - 23 |
| <u>E. Verfahren der Berechnung und Geltendmachung des Schullastenausgleichs</u> | 24 - 29 |
| I. Maßgebliche Aufwendungen (§ 111 Abs. 6 SchulG) | 24 - 26 |
| II. Zeitpunkt und Form der Geltendmachung | 26 - 27 |
| III. Behandlung von Einnahmen und innerer Verrechnungen | 27 - 28 |
| IV. Wechsel des Schulträgers | 28 - 29 |
| <u>Anhang:</u> | |
| <u>Teil 1:</u> | |
| Auszug aus dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz vom 28. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S., S. 39, ber. S. 276), in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 2013 (GVOBl. Schl.-H., S. 16) | 30 - 34 |
| <u>Teil 2:</u> | |
| Auszug aus der Begründung des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 28. Januar 2011 (Schleswig-Holsteinischer Landtag - Drucksache 17/858) | 35 - 39 |

Hinweise und Erläuterungen zur Anwendung der ab 01.01.2012 geltenden Regelung des Schullastenausgleichs

A. Grundlagen der Bemessung des Schulkostenbeitrags (§ 111 Abs. 1 SchulG):

Nach § 111 Abs. 1 Satz 2 SchulG bestimmt sich die Höhe des Schulkostenbeitrags aufgrund der laufenden Kosten nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie der Verwaltungskosten, die dem Schulträger unter Abzug erzielter Einnahmen umgerechnet auf die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler der jeweiligen Schule entstanden sind, zuzüglich einer Investitionskostenpauschale.

I. Laufende Kosten (§ 111 Abs. 1 Satz 2, § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 2 SchulG):

Auch für die nach bisheriger Rechtslage maßgeblichen Durchschnittswerte waren die laufenden Kosten gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 2 SchulG zu Grunde zu legen. Die Regelungen sind mit einer Ausnahme unverändert geblieben: Nach § 48 Abs. 2 Nr. 1 SchulG können künftig auch Mietzinsen oder vergleichbare regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen für die Nutzung von Schulgebäuden und -anlagen im Eigentum Dritter berücksichtigt werden.

Die berücksichtigungsfähigen laufenden Kosten sind durch § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SchulG bzw. die (nicht abschließende) Aufzählung des § 48 Abs. 2 SchulG hinreichend umschrieben. Die folgenden Ausführungen nehmen daher nur zu Einzelfragen Stellung.

1. Sind Aufwendungen für Schulsozialarbeit berücksichtigungsfähig?

Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sind Hilfspersonal i.S. des § 48 Abs. 1 Nr. 3 SchulG. Aufwendungen für Schulsozialarbeit können daher für die Berechnung der Schulkostenbeiträge berücksichtigt werden. Das gilt auch, wenn der Schulträger Zuschüsse an einen Dritten (z.B. einen Förderverein) leistet, der eine Schulsozialarbeiterin oder einen Schulsozialarbeiter

beschäftigt, soweit diese der jeweiligen Schule zur Verfügung stehen. Nur die dem Schulträger tatsächlich entstehenden Kosten können in Ansatz gebracht werden. Zuschüsse Dritter zur Beschäftigung von Schulsozialarbeitern (z.B. Bund oder Land) sind in Abzug zu bringen.

2. *Können freiwillige Leistungen des Schulträgers, wie z.B. die Beschäftigung eigener Schulpsychologen, berücksichtigt werden?*

Freiwillige Leistungen von Schulträgern für Aufgaben, die nach dem Schulgesetz anderen Verwaltungsträgern zugewiesen wurden, sind nicht nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 SchulG berücksichtigungsfähig. Das gilt insbesondere für die Beschäftigung von Schulpsychologen durch Gemeinden oder Schulverbände. Nach § 133 Abs. 1 SchulG sind die Kreise und kreisfreien Städte Träger des schulpsychologischen Dienstes. Die persönlichen Kosten der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen trägt das Land, die Sachkosten die Kreise und kreisfreien Städte (§ 133 Abs. 3 SchulG). Bei einer zusätzlichen Beschäftigung von Schulpsychologen durch Gemeinden oder Schulverbände können daher die hierdurch entstehenden Personal- und Sachkosten bei der Bemessung der Schulkostenbeiträge nicht einbezogen werden.

3. *Sind Zahlungen an ein Gebäudemanagement berücksichtigungsfähig?*

Nach § 48 Abs. 2 Nr. 1 SchulG werden nunmehr auch Mietzinsen oder vergleichbare Zahlungen für die Nutzung von Schulgebäuden und -anlagen im Eigentum Dritter berücksichtigt. Hierbei muss aber tatsächlich Eigentum eines Dritten bestehen, d.h. dieser muss auch rechtlich eigenständig sein. Keine Berücksichtigung können daher z.B. Zahlungen an ein Gebäudemanagement des Schulträgers finden, das als Eigen- oder Regiebetrieb geführt wird. In diesem Fall sind die Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung zu ermitteln und zu berücksichtigen. Dritte sind dagegen rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts sowie privatrechtliche Unternehmen.

4. *Inwieweit sind Aufwendungen von Schulträgern für besondere Profilbildungen (z.B. naturwissenschaftliche, technische, musikalische oder sportliche Schwerpunkte) zu berücksichtigen?*

Alle Aufwendungen für die Ausstattung der Schulgebäude und -anlagen mit Einrichtungsgegenständen und deren laufender Unterhaltung fließen gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 2 SchulG in die Berechnung der Schulkostenbeiträge mit ein. Hierbei sind auch schulbezogene besondere Aufwendungen berücksichtigungsfähig, die z.B. durch eine besondere Profilbildung der Schule entstehen (z.B. für Fachräume und Labore). Erforderlich ist jedoch immer ein konkreter schulischer Bezug.

5. *Gibt es eine Höchstgrenze für Aufwendungen für Unterrichtsmittel, die den Schulen zur Verfügung gestellt werden?*

Nach § 13 Abs. 4 SchulG stellen die Schulträger jährlich die zur Beschaffung der freien Lernmittel erforderlichen Haushaltsmittel bereit. Hierzu wird den Schulen oftmals ein Budget zur Verfügung gestellt, welches je nach Bedarf der Schule und/oder Leistungsfähigkeit des Schulträgers unterschiedlich ausfallen kann. Alle tatsächlich getätigten Aufwendungen sind nach § 48 Abs. 2 Nr. 5 SchulG berücksichtigungsfähig, es gibt insoweit keine Höchstgrenze für Aufwendungen. Allerdings gilt auch hier, dass die Aufwendungen schulbezogen sein müssen, d.h. die Beschaffungen müssen tatsächlich Lehr- und Lernmittel bzw. sonstige Ausstattungen sein, die für die Durchführung des Unterrichts erforderlich sind.

6. *Sind Aufwendungen für Ganztagschulen berücksichtigungsfähig? Was gilt bei Aufwendungen für Betreuung an Schulen, die keine Ganztagschulen sind sowie für Zuschüsse für Verpflegung (Mittagstisch)?*

Nach § 48 Abs. 2 Nr. 7 SchulG fließen auch die Kosten für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in Ganztagschulen und Zuschüsse zu ihrer Verpflegung in die Bemessung der Schulkostenbeiträge ein. Berücksichtigungsfähig sind damit alle Aufwendungen für offene und gebundene Ganztagschulen.

len, die den Voraussetzungen des § 6 SchulG bzw. der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (G 8), (Gl. Nr. 6642.25, Amtsbl. Schl.-H. 2010, Nr. 51, S. 1121) (*Richtlinie Ganzttag und Betreuung*) entsprechen.

An vielen Standorten wird der Ganztagsbetrieb von Betreuungs-, Förder- oder Elternvereinen für den Schulträger wahrgenommen. Maßgeblich sind dann die Zuschüsse der Schulträger an den „Träger“ des Ganztagsbetriebs. Wenn der Schulträger dagegen selbst den Ganztagsbetrieb organisiert, finden hierfür seine Aufwendungen Berücksichtigung. Dieses gilt auch, wenn Betreuungszeiten angeboten werden, die sogar über den zeitlichen Umfang hinausgehen, der zur Erreichung der Höchstförderung nach der Richtlinie Ganzttag und Betreuung erforderlich sind. Zuschüsse des Landes nach der Förderrichtlinie für den Ganztagsbetrieb bzw. Zuschüsse anderer sind in Abzug zu bringen.

Der Katalog des § 48 Abs. 2 SchulG ist nicht abschließend, daher können auch Aufwendungen für Betreuungsangebote an Schulen, die keine Ganztagschulen sind, berücksichtigt werden, da diese ebenfalls zum Sachbedarf des Schulbetriebs gehören. Es muss sich hierbei um schulische Veranstaltungen in der Gesamtverantwortung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 SchulG handeln. Reine Freizeitbetreuungsangebote finden daher keine Berücksichtigung, auch wenn sie im Anschluss an den Unterricht oder im Anschluss an schulische Betreuungsangebote in den Räumlichkeiten einer Schule durchgeführt werden.

Alle tatsächlichen Aufwendungen für die Verpflegung der Schüler/innen können in die Bemessung des Schulkostenbeitrags mit einfließen, egal ob der Schulträger eine eigene Küche betreibt, eine Küche bezuschusst oder die Verpflegung von Dritten anliefern lässt. Die eingenommenen Kostenbeiträge von Schülerinnen und Schüler, Lehrkräften und ggf. Externen sind als Einnahmen in Abzug zu bringen.

Aufwendungen für Horte für schulpflichtige Kinder nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Kindertagesstättengesetzes sind dagegen keine schulischen Angebote und daher nicht zu berücksichtigen. Wenn Horte und Ganztagschulen parallel an einem Ort betrieben werden, müssen die Kosten des Hortes herausgerechnet werden. Hierzu bietet sich ein Schlüssel anhand der Anzahl der betreuten Schülerinnen und Schüler an.

7. *Wie werden Schülerbeförderungskosten berücksichtigt? In welchem Verhältnis stehen § 111 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 48 Abs. 2 Nr. 8 zu § 114 Abs. 3 Satz 2 SchulG, gibt es hier ein Wahlrecht zur Geltendmachung der Beförderungskosten?*

Schülerbeförderungskosten fließen über § 111 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 48 Abs. 2 Nr. 8 SchulG in die Schulkostenbeiträge mit ein. Bei der Schülerbeförderung nach § 114 SchulG sind nur die Aufwendungen des Schulträgers nach § 114 Abs. 3 SchulG zu berücksichtigen, also ein Drittel der notwendigen Kosten der Schülerbeförderung. Die ggf. erhobene Eigenbeteiligung der Eltern bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler nach § 114 Abs. 2 Satz 3 SchulG sind als Einnahmen in Abzug zu bringen. Berücksichtigt wird nur der Anteil, der als Einnahme beim Schulträger verbleibt.

Nach § 114 Abs. 3 Satz 2 SchulG kann der Schulträger die Kosten der Schülerbeförderung auch außerhalb des Schullastenausgleichs geltend machen. Danach wird der Kostenanteil des Schulträgers durch die Wohnsitzgemeinde zur Hälfte nach den Durchschnittskosten des Schulträgers je beförderte Schülerin und beförderten Schüler erstattet. Dieses gilt jedoch nur, wenn die Wohnsitzgemeinde nicht bereits nach § 56 SchulG (Schulverband) oder über den Schullastenausgleich beteiligt ist bzw. nicht zwischen Schulträger und Wohnsitzgemeinde etwas anderes vereinbart ist.

Es besteht somit ein Wahlrecht des Schulträgers, die Kosten der Schülerbeförderung nach § 114 Abs. 3 SchulG oder im Rahmen des Schullastenausgleichs geltend zu machen.

8. *Können Mehraufwendungen des Schulträgers für sonderpädagogische Maßnahmen, die nur einzelnen Schülern zugutekommen, in die Bemessung der Schulkostenbeiträge einfließen?*

Auch spezieller Sachaufwand für sonderpädagogische Maßnahmen ist über § 48 Abs. 2 Nr. 9 SchulG berücksichtigungsfähig und fließt als Aufwendung in die Bemessung der Schulkostenbeiträge mit ein. Dies umfasst auch besonderen Sachbedarf, der nur einzelnen Schülerinnen und Schülern zugutekommt. Zuschüsse bei der Beschaffung durch die Krankenkasse und/oder Sozialleistungsträger sind in Abzug zu bringen.

9. *Sind Zuschüsse des Schulträgers für Schulausflüge, Betriebspraktika und -besuche berücksichtigungsfähig? Können Kosten für öffentliche Einrichtungen einbezogen werden, die mittelbar den Schulbetrieb unterstützen (Schullandheime, 5-Städte-Verein mit Ferieneinrichtung auf Sylt)?*

Zuschüsse des Schulträgers für Schulausflüge sowie für Veranstaltungen der Schule einschließlich der Betriebserkundungen, Betriebspraktika, Wirtschaftspraktika, Praxiswochen und Praxistage sind gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 13 SchulG berücksichtigungsfähig.

Nicht berücksichtigungsfähig sind allerdings Kosten, die dem Schulträger für den Betrieb eines Schullandheimes bzw. sonstiger Ferien- und Freizeiteinrichtungen entstehen, auch wenn diese für Schulausflüge von Schulen in der Trägerschaft des Schulträgers genutzt werden. Es handelt sich hierbei letztlich nicht um eine Aufwendung, die zum Sachbedarf des Schulbetriebs gehört, sondern vielmehr um ein zusätzliches Angebot des Schulträgers, das einer Vielzahl von Nutzern zugutekommen kann. Es fehlt daher auch der Bezug zu den Kosten zur einzelnen Schule.

II. Investitionskosten (§ 111 Abs. 1 Satz 2 und 4 SchulG):

1. *Wie sind Investitionen künftig zu berücksichtigen?*

Durch das Haushaltsbegleitgesetz vom 23. Januar 2013 wurde die Investitionskostenpauschale wieder eingeführt, die bereits bis zum 31.12.2011 galt. Nach § 111 Abs. 1 Satz 4 SchulG ist ab dem Jahr 2013 somit wieder ein pauschaler Investitionskostenanteil in Höhe von 250,- € je Schülerin und je Schüler für die Ermittlung der Schulkostenbeiträge zu berücksichtigen.

2. *Wie sind Investitionen von den laufenden Kosten nach § 111 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 48 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 SchulG abzugrenzen?*

Aufwendungen, die gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 SchulG laufende Kosten sind, sind keine Investitionen. Die Anschaffung von beweglichen Sachen für den Schulbetrieb sind damit laufende Kosten (z.B. Ausstattung der Schulgebäude und -anlagen mit Einrichtungsgegenständen - § 48 Abs. 2 Nr. 2 SchulG, Lernmittel sowie Lehr- und Unterrichtsmittel - § 48 Abs. 2 Nr. 5 SchulG, Bürobedarf - § 48 Abs. 2 Nr. 6 SchulG sowie Sachbedarf für sonderpädagogische Maßnahmen - § 48 Abs. 2 Nr. 9 SchulG) und keine Investitionen, auch wenn dieses haushaltsrechtlich anders einzuordnen wäre. Die Aufwendungen für bewegliche Sachen fließen als laufende Kosten in die Berechnung der Schulkostenbeiträge mit ein.

3. *Sind Maßnahmen zur Instandsetzung oder zur Modernisierung eines Schulgebäudes als Investitionen nach § 111 Abs. 1 Satz 2, 4 SchulG oder als Unterhaltungsaufwand nach § 111 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 48 Abs. 2 Nr. 1 SchulG anzusehen?*

Die Abgrenzung zwischen Investitionen und dem Aufwand zur Unterhaltung der Schulgebäude kann bei Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen problematisch sein (z.B. Austausch von Fenstern, Dacherneuerung, Verbesserung der Leitungssysteme (Gas, Wasser, Strom, EDV), Modernisierung des Innenausbaus (z.B. Decken und Fußböden), Modernisierung von sanitären Anlagen). Das Schulgesetz enthält keine eigene Definition von Investitionskosten. Nach dem Gemeindehaushaltsrecht ist eine Investition eine Ausgabe bzw. eine Auszahlung für die Veränderung des Anlagevermögens (§ 44

Nr. 16 GemHVO-Kameral bzw. § 59 Nr. 20 GmHVO-Doppik). Voraussetzung ist somit eine Veränderung des Anlagevermögens durch eine Verbesserung, nicht nur ein bloßer Erhalt eines Standards. Dieses ist gegeben, wenn Aufwendungen als Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten nach § 255 HGB angesehen werden können. Nach den Erläuterungen des Innenministeriums zur Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (*Erläuterungen zur GmHVO-Doppik, § 41*) liegt Herstellungsaufwand vor, wenn durch eine Baumaßnahme neues Sachvermögen geschaffen oder vorhandenes vermehrt wird. Aufwendungen für ein Gebäude sind dann Herstellungsaufwand, wenn es in seiner Substanz vermehrt, in seinem Wesen verändert oder über seinen bisherigen Zustand hinaus erheblich verbessert wird.

Der Schulträger hat anhand dieser Grundsätze die Einordnung einzelfallbezogen vorzunehmen. Hilfreich für die Abgrenzung ist auch der Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Juni 2003 zur *„Abgrenzung von Anschaffungskosten, Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen bei der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden“*, auf den die Erläuterungen des Innenministeriums verweisen. Demnach ist z.B. das bloße Austauschen von Fenstern oder die Modernisierung einer Heizungsanlage Erhaltungsaufwand. Eine andere Einordnung kann erfolgen, wenn beide Maßnahmen als Teil einer Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden, die zu einer wesentlichen Verbesserung des Gebäudes führt. Baumaßnahmen sind dann Herstellungskosten i.S. von § 255 Abs. 2 Satz 1 HGB, wenn die Baumaßnahmen zwar für sich gesehen noch nicht zu einer wesentlichen Verbesserung führen, sie aber Teil einer Gesamtmaßnahme sind, die sich planmäßig in zeitlichem Zusammenhang über mehrere Zeiträume erstrecken und die insgesamt zu einer Hebung des Standards führen (vgl. Erlass des BMF vom 18. Juli 2003, S. 7 f.). Nach den Erläuterungen des Innenministeriums gelten ferner auch Maßnahmen, die unter Inanspruchnahme von Zuschüssen für Sanierungsmaßnahmen, insbesondere im Wege der Schulbauförderung finanziert werden, auch als wesentliche Verbesserungen.

III. Verwaltungskosten (§ 111 Abs. 1 Satz 2 und 3 SchulG):

Welche Aufwendungen sind als Verwaltungskosten nach § 111 Abs. 1 Satz 2, 3 SchulG zu berücksichtigen? Zählen hierzu auch die Personal- und Sachkostenanteile, die beispielsweise in der Kämmerei, der Finanzbuchhaltung, der Personalbewirtschaftung oder der EDV-Abteilung entstehen? Wie sind die Kosten für die Verwaltungsleitung (Bürgermeister/Landrat) und politische Gremien berücksichtigungsfähig?

Verwaltungskosten sind gemäß § 111 Abs. 1 Satz 3 SchulG die Aufwendungen der Schulträger für Personal- und Sachmittel, die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 48 erforderlich sind.

Das ist zunächst einmal die unmittelbare Schulverwaltung, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst, die ausschließlich mit der Wahrnehmung der Schulträgeraufgaben befasst sind. Hier können sämtliche Kosten berücksichtigt werden. Das gilt ebenfalls bei einem Schulverband, soweit dieser über eine eigene Verwaltung verfügt. Auch die Kosten für ehrenamtlich Tätige (Mitglieder der Verbandsversammlung, Verbandsvorsteher) können berücksichtigt werden. Wenn der Schulträger mehrere Schulen betreibt, müssen die Kosten auf die einzelnen Schulen bzw. Schularten aufgeteilt werden. Das kann anhand des tatsächlichen Aufwands für einzelne Schulen erfolgen, der dann z.B. über die Kosten- und Leistungsrechnung nachvollziehbar erfasst werden müsste. Vertretbar dürfte jedoch auch eine pauschale Verteilung der Kosten anhand der Schülerzahlen der Schulen sein.

Andere Fachbereiche bzw. Abteilungen sowie die Verwaltungsspitze (z.B. Bürgermeister oder Landrat) und politische Gremien (z.B. Schul- oder Bildungsausschuss) können grundsätzlich entsprechend eines Anteils der Personal- und Sachkosten, die für die Wahrnehmung der Schulträgeraufgaben erforderlich sind, berücksichtigt werden.

Die Zuordnung von Verwaltungskosten zu einzelnen Schulen muss plausibel und für die zahlende Wohnortgemeinde nachvollziehbar sein. Die Schulträger müssen

also sowohl die Höhe der Kosten wie auch deren Zuordnung transparent machen. Je weiter die geltend gemachten Kosten von der unmittelbaren Wahrnehmung der Schulträgeraufgaben entfernt sind, desto schwieriger dürfte allerdings der Nachweis sein, dass die Kosten auch tatsächlich diesen Aufgaben zuzuordnen und im Sinne des Gesetzes erforderlich sind.

B. Besondere Regelungen für die Bemessung der Schulkostenbeiträge für Förderzentren (§ 111 Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 6 SchulG)

1. *Wie werden die Schulkostenbeiträge für Schülerinnen und Schüler mit Schulverhältnis zu einem Förderzentrum geltend gemacht?*

Die Schulträger der Förderzentren können genauso wie bei allgemein bildenden Schulen nach § 111 Abs. 1 SchulG Schulkostenbeiträge gegenüber den Wohnsitzgemeinden gelten machen. Nach § 111 Abs. 6 Satz 3 SchulG werden allerdings zuvor die Aufwendungen, also die laufenden Kosten nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 sowie Verwaltungskosten, für die integrative/inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern in Abzug gebracht. Diese Aufwendungen sind pauschal nach dem prozentualen Anteil der Schülerinnen und Schüler zu bestimmen, an deren gemeinsamen Unterricht in der allgemein bildenden Schule das Förderzentrum mitgewirkt hat. Wenn also von den Schülerinnen und Schülern, die das Förderzentrum beschult oder betreut, z.B. 54 % in Regelschulen beschult werden, dann sind 54 % der Aufwendungen für das Förderzentrum in Abzug zu bringen. Die verbleibenden 46 % sind Grundlage für die Berechnung der Schulkostenbeiträge und sind durch die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Schulverhältnis zum Förderzentrum zu teilen. Zu dem so errechneten Betrag ist noch die Investitionskostenpauschale von 250,- Euro hinzuzurechnen.

2. *Was gilt für integrativ/inklusive beschulte Schülerinnen und Schüler, die vom Förderzentrum betreut werden?*

Die Berechnung des Schulkostenbeitrags für die integrative/inklusive Beschulung erfolgt nach § 111 Abs. 4 SchulG. Danach haben Gemeinden, die Schulträger eines Förderzentrums sind, einen Anspruch auf Schulkostenbeiträge, wenn dieses an der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf in Regelschulen mitwirkt. Zu berücksichtigen sind hier nur Schülerinnen und Schüler, bei denen der Förderbedarf nach der Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung (SoFVO) festgestellt worden ist. Ausgangspunkt der Berechnung sind die Aufwendungen (laufende Kosten und die Verwaltungskosten), die der Schulträger für das Förderzentrum aufgewandt hat. Hiervon wird ein Betrag in Abzug gebracht, der dem prozentualen Anteil der Schülerinnen und Schüler entspricht, die zu dem Förderzentrum ein Schulverhältnis begründet haben. Wenn also von den Schülerinnen und Schülern, die das Förderzentrum beschult oder betreut, 46 % im Förderzentrum beschult werden, dann sind 46 % der Aufwendungen für das Förderzentrum in Abzug zu bringen. Die verbleibenden 54 % sind dann Grundlage für die Berechnung der Schulkostenbeiträge für die integrativ/inklusive beschulten Schülerinnen und Schüler. Diese Aufwendungen sind dann zu gleichen Teilen auf die integrativ/inklusive beschulten Schülerinnen und Schüler umzulegen, d.h. durch die Anzahl der Schülerinnen und Schüler zu dividieren. Es wird jedoch keine Investitionskostenpauschale hinzugerechnet.

3. *Warum wird bei der Berechnung des Schulkostenbeitrags für die integrative/inklusive Beschulung nach § 111 Abs. 4 SchulG keine Investitionskostenpauschale berücksichtigt?*

Bei der integrativen/inklusive Beschulung wirken die allgemein bildende Schule und das zuständige Förderzentrum zusammen. Die zahlungspflichtige Wohnsitzgemeinde hat insoweit einen Schulkostenbeitrag sowohl an den Träger der allgemein bildenden Schule als auch an den Träger des Förderzentrums - soweit dieser eine Gemeinde ist - zu zahlen. Die tatsächliche Beschulung findet jedoch ausschließlich in der allgemein bildenden Schule statt. Deshalb wäre es unverhältnismäßig, dass die Wohnsitzgemeinde für den betreffenden Schüler mit insgesamt 500 € (2 x 250 €) Investitionskostenanteil belastet würde. Daher kann nur der Träger der allgemein bildenden Schule einen

Investitionskostenanteil von 250 € geltend machen, da es sachgerecht ist, demjenigen Träger die Geltendmachung einer Investitionskostenpauschale zu ermöglichen, an dessen Schule die Beschulung erfolgt und entsprechende Investitionen ausgelöst werden. Der Schulkostenbeitrag des an der Beschulung mitwirkenden Förderzentrums beinhaltet mithin die laufenden Kosten und Verwaltungskosten, nicht jedoch einen Investitionskostenanteil.

4. *Muss eine Wohnsitzgemeinde höhere Schulkostenbeiträge bezahlen, wenn die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf integrativ/inklusiv an Regelschule statt am Förderzentrum beschult werden?*

Die Regelung des § 111 Abs. 4 SchulG führt dazu, dass die Kosten eines Förderzentrums allen Schülerinnen und Schülern zugeordnet werden, unabhängig davon, ob diese ein Schulverhältnis zum Förderzentrum begründet haben oder integrativ/inklusiv an einer Regelschule beschult werden. Da die Investitionskostenpauschale beim Schulkostenbeitrag für integrative/inklusive Beschulung nicht berücksichtigt werden kann, ist der Schulkostenbeitrag, der hierfür geltend gemacht werden kann, immer niedriger als der Schulkostenbeitrag für Schülerinnen und Schüler mit Schulverhältnis zum Förderzentrum. Allerdings muss bei integrativ/inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern neben dem Schulkostenbeitrag nach § 111 Abs. 4 SchulG auch noch der Schulkostenbeitrag für die Regelschule nach § 111 Abs. 1 SchulG beglichen werden. Das gilt auch, wenn Förderzentrum und Regelschule in der Trägerschaft eines Schulträgers sind.

§ 111 Abs. 4 SchulG schafft erstmals eine Rechtsgrundlage für die Träger von Förderzentren zur Erhebung von Schulkostenbeiträgen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in Regelschulen beschult werden. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass im Förderschwerpunkt „Lernen“ die integrative/inklusive Beschulung zum Regelfall und die Beschulung im Förderzentrum zur Ausnahme wird. Diese Entwicklung führte bereits dazu, dass einige Förderzentren überhaupt keine Schülerinnen und Schüler mehr haben, sondern nur noch die integrative/inklusive Beschulung unterstützen. Es wäre aber unbillig, wenn die Träger der Förderzentren diese

zum Vorteil anderer Gemeinden vorhalten müssen, aber in diesem Fall überhaupt keine Schulkostenbeiträge abrechnen können. Auch wenn noch Schülerinnen und Schüler am Förderzentrum sind, würde die Umlage der Kosten allein auf diese landesweit immer kleiner werdende Schülerzahl ohne Berücksichtigung der integrativen/inklusive Beschulung zu unverhältnismäßig hohen Schülerkostenbeiträgen führen. Die betroffenen Wohnsitzgemeinden würden so übermäßig belastet werden.

Der Gesetzgeber hat in § 111 Abs. 4 SchulG eine Pauschalierung vorgenommen und die Kosten des Förderzentrums gleichmäßig auf alle Schülerinnen und Schüler verteilt, unabhängig davon, ob sie ein Schulverhältnis mit dem Förderzentrum haben oder von diesem im Rahmen der integrativen/inklusive Beschulung betreut werden. Die Alternative zu einer solchen Pauschalierung der Kosten durch Schülerzahl wäre eine detaillierte Zuordnung der einzelnen Kosten des Förderzentrums entweder für die dort beschulten oder für die von dort betreuten integrativ/inklusive beschulte Schülerinnen und Schüler gewesen. Das hätte zu einem erheblich höheren Verwaltungsaufwand für die Schulträger geführt. Auch ist fraglich, ob eine solche trennscharfe Zuordnung überhaupt plausibel und nachvollziehbar möglich ist.

C. Besondere Regelungen für die Bemessung der Schulkostenbeiträge für die berufsbildenden Schulen (§ 112 SchulG)

1. Für welche Schularten können Schulkostenbeiträge geltend gemacht werden?

Der Schullastenausgleich für berufsbildende Schulen kann grundsätzlich immer nur in den Bildungsgängen einer Schulart geltend gemacht werden, die in Vollzeitunterricht durchgeführt werden. In Bildungsgängen, die in Teilzeitunterricht durchgeführt werden, können keine Schulkostenbeiträge geltend gemacht werden. Eine Ausnahme gilt nur für Bezirksfachklassen und Landesberufsschulen.

- Schulart Berufsschule:
 - Duale Berufsausbildung:

Nach § 112 Abs. 1 Satz 1 SchulG können nur für den Besuch von Bezirksfachklassen und Landesberufsschulen Schulkostenbeiträge verlangt werden.

Für alle anderen Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der dualen Berufsausbildung beschult werden, dürfen dagegen gemäß § 112 Abs. 2 Satz 1 SchulG keine Schulkostenbeiträge geltend gemacht werden. Hintergrund ist, dass nach § 24 Abs. 4 Satz 2 SchulG bei der Berufsschule keine freie Schulwahl besteht, sondern die zuständige Berufsschule zu besuchen ist. Daher besteht kein Bedarf für die Erhebung von Schulkostenbeiträgen für den Besuch der Schulart Berufsschule. Ausnahmsweise kann auch eine andere als die zuständige Schule besucht werden, wenn diese näher oder verkehrsgünstiger zur Wohnung oder zur Ausbildungsstätte liegt (§ 24 Abs. 4 Satz 6 SchulG). Zwar hat diese Ausnahmeregelung dazu geführt, dass es in einigen Regionen des Landes nicht unerhebliche Schülerströme zu örtlich oder verkehrsgünstiger näheren Schule gibt (insbesondere aus den Kreisen in die kreis-

freien Städte). Nach den Regelungen zum Schullastenausgleich bleibt dieses allerdings ohne Ausgleich, zumal es auch der Entscheidung der ortsnäheren Schule unterliegt, ob diese im Rahmen der verfügbaren Plätze Schülerinnen und Schüler außerhalb ihres Gebietes aufnimmt.

- Berufsvorbereitende Maßnahmen:

Neben der dualen Berufsausbildung werden auch berufsvorbereitende Maßnahmen im Rahmen der Schulart Berufsschule durchgeführt. Nach § 112 Abs. 2 Satz 1 SchulG kann ein Schulkostenbeitrag verlangt werden, soweit diese in Vollzeitunterricht durchgeführt werden.

- Weitere Schularten:

Nach § 112 Abs. 2 SchulG können für alle Bildungsgänge an den berufsbildenden Schulen in den Schularten Berufsfachschule, Berufsoberschule, Fachoberschule, Berufliches Gymnasium und Fachschule, die in Vollzeitunterricht durchgeführt werden, Schulkostenbeiträge geltend gemacht werden.

2. *Wie sind die Schulkostenbeiträge für Landesberufsschulen geltend zu machen?*

Die Schulkostenbeiträge für Landesberufsschulen werden auch künftig weiterhin gemäß § 112 Abs. 3 Satz 2 SchulG durch das für Bildung zuständige Ministerium festgesetzt. Der Schulträger muss nur den festgesetzten Schulkostenbeitrag geltend machen.

Zur Vorbereitung der Festsetzung sollte der Schulträger die Aufwendungen für eine Landesberufsschule gesondert erfassen und dem Ministerium mitteilen (*hierzu gibt es ein Formblatt*).

3. *Welche Besonderheiten sind bei der konkreten Berechnung der Schulkostenbeiträge zu beachten?*

Die Berechnung der Schulkostenbeiträge hat für jede Schule einzeln zu erfolgen, auch wenn der Schulträger Träger von mehreren berufsbildenden Schulen ist. Da § 112 Abs. 3 Satz 1 SchulG nicht auf § 111 Abs. 1 Satz 5 SchulG verweist, können die Schulträger den Schulkostenbeitrag nicht einheitlich für mehrere Schulen festlegen.

Die Schulkostenbeiträge sind für die jeweils an der Schule angebotenen Schularten und ggf. die Bezirksfachklassen gesondert zu berechnen. § 111 Abs. 1 SchulG legt eine Berechnung der Schulkostenbeiträge nach Schularten bei den allgemein bildenden Schulen fest. Über die Verweisung des § 112 Abs. 3 Satz 1 SchulG gilt somit auch für die berufsbildenden Schulen, dass eine Berechnung nach Schularten zu erfolgen hat.

Bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge sind alle Aufwendungen für die jeweilige Schule zu berücksichtigen und dann plausibel und nachvollziehbar nach einem Schlüssel den einzelnen Schularten zuzuweisen. Neben der sehr aufwändigen konkreten Erfassung der Kosten der einzelnen Schularten ist auch eine pauschalierte Zuordnung der Kosten anhand der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den jeweiligen Schularten denkbar, wobei eine unterschiedliche Gewichtung von Teil- und Vollzeitschüler angezeigt ist. In der Schulart Berufsschule sind die Aufwendungen für Teilzeitschüler in der dualen Berufsausbildung und in den sonstigen Bildungsgängen, die nicht zum Schullastenausgleich berechtigen, vor der Berechnung der Schulkostenbeiträge in Abzug zu bringen. Die verbleibenden Aufwendungen können dann etwaigen Bezirksfachklassen bzw. berufsvorbereitenden Maßnahmen in Vollzeit zugeordnet werden.

4. *Zählen bei den Regionalen Berufsbildungszentren die Personal- und Sachkosten für die Verwaltungsleitung zu den Kosten nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 SchulG oder zu den Verwaltungskosten nach § 111 Abs. 1 Satz 2, 3 SchulG?*

Bei den regionalen Berufsbildungszentren (RBZ) und z.T. auch bei berufsbildenden Schulen sind eine Reihe von Schulträgeraufgaben auf die Schule übertragen worden. Aus diesem Grund verfügen die RBZ und auch einige berufsbildende Schulen über Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter. Die-

se sind in der Schule tätig und nicht in der Verwaltung des Schulträgers mit der Wahrnehmung der Schulträgeraufgaben befasst. Daher sind die Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter als Verwaltungspersonal i.S. des § 48 Abs. 1 Nr. 3 SchulG anzusehen. Für die Verwaltungsleiter können selbstverständlich nur die Kosten in Ansatz gebracht werden, die dem Schulträger auch entstehen, zumal das Land 50 % der Personalkosten für die Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter an RBZ trägt.

D. Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern

Können bei einer Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus anderen Bundesländern Schulkostenbeiträge geltend gemacht werden?

Die Regelungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes gelten nur innerhalb des Bundeslandes. Für Schülerinnen und Schüler mit einem Wohnsitz in anderen Bundesländern gibt es daher keine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Schulkostenbeiträgen. Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SchulG besteht die Schulpflicht für Kinder und Jugendliche, die im Land Schleswig-Holstein ihre Wohnung oder Ausbildungsstätte haben. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus anderen Bundesländern ist daher grundsätzlich nicht vorgesehen.

Das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg haben in einem Abkommen zur Regelung des grenzüberschreitenden Schulbesuchs vereinbart, dass Schülerinnen und Schüler aus Hamburg nur noch in Fällen besonderer persönlicher Härte an öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein aufgenommen werden. Für bereits bestehende Schulverhältnisse gilt ein Bestandsschutz. Zum einen können Schülerinnen und Schüler aus Hamburg an öffentlichen Schulen einschließlich der Förderzentren, deren Schulverhältnis bis zum 31. Dezember 2010 begründet war, den Schulbesuch in Schleswig-Holstein fortsetzen. Zum anderen können auch künftig Schülerinnen und Schüler der staatlichen Schulen einschließlich der Förderzentren bzw. Sonderschulen den Schulbesuch in Schleswig-Holstein dann fortsetzen, wenn sie nach Begründung des Schulverhältnisses ihren Wohnsitz nach Hamburg verlegen. Das gilt auch umgekehrt, also bei einem Schulbesuch in Hamburg und einer Begründung des Wohnsitzes in Schleswig-Holstein.

Schulkostenbeiträge für Schülerinnen und Schüler aus Hamburg können weder gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg noch gegenüber dem Land Schleswig-Holstein geltend gemacht werden. Allerdings können die Schulträger die an das Land nach § 113 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SchulG zu leistende Ausgleichszahlung für Schülerinnen und Schüler, die aus ihrem Gebiet eine Schule in Hamburg besuchen, mindern. Die Ausgleichszahlung wird nach einem Betrag bemessen, welcher dem Richtwert für das Jahr 2011 entspricht, der auf Grundlage der §§ 111 und 112 in der

bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung zu berechnen ist. Der Anspruch des Landes reduziert sich nach § 113 Abs. 1 Satz 3 SchulG um den entsprechenden Betrag für jede Schülerin und jeden Schüler, die einen Wohnsitz in Hamburg haben und eine Schule des Schulträgers besuchen. Sollte die Anzahl der Schülerinnen und Schüler aus Hamburg an den Schulen genauso hoch oder sogar höher sein als die Anzahl der in Hamburg Beschulten, hat der Schulträger überhaupt keine Ausgleichszahlung nach § 113 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SchulG zu leisten.

E. Verfahren zur Berechnung und Geltendmachung des Schullastenausgleichs:

I. Maßgebliche Aufwendungen für die Berechnung des Schulkostenbeitrags (§ 111 Abs. 6 SchulG):

1. *Welche Aufwendungen des Schulträgers sind bei der Berechnung des Schulkostenbeitrags maßgeblich?*

Nach § 111 Abs. 6 Satz 1 SchulG sind für die Berechnung des Schulkostenbeitrags die Aufwendungen des Schulträgers nach § 111 Abs. 1 Satz 2 SchulG des vorvergangenen Jahres zuzüglich eines Investitionskostenanteils nach § 111 Abs. 1 Satz 4 SchulG maßgeblich. So sind z.B. für die Festsetzung des Schulkostenbeitrags des Jahres 2013 die Aufwendungen des Jahres 2011 maßgeblich. Um die Aufwendungen auf die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler umrechnen zu können, müssen sie durch die Anzahl aller Schülerinnen und Schüler einer Schule geteilt werden. Hierzu ist die Schülerzahl an dem für die jährliche Schulstatistik maßgeblichen Stichtag des vorvergangenen Jahres heranzuziehen. Die Aufwendungen des Jahres 2011 sind also durch die Schülerzahl des Schuljahres 2011/12 (zum Zeitpunkt der Schulstatistik im Herbst 2011) zu teilen. Die so errechneten Schulkostenbeiträge können dann im Jahr 2012 geltend gemacht werden.

Nach § 111 Abs. 1 Satz 5 SchulG kann der Schulträger für mehrere Schulen derselben Schulart einen einheitlichen Schulkostenbeitrag festlegen. In diesem Fall fließen alle Aufwendungen für Schulen derselben Schulart in die Berechnung eines einheitlichen, pauschalen Schulkostenbeitrags ein.

2. *Ist die Festlegung eines einheitlichen Schulkostenbeitrags für mehrere Schulen derselben Schulart nach § 111 Abs. 1 Satz 5 SchulG auch möglich, wenn die einzelnen Schulen unterschiedliche Leistungsangebote haben (z.B. Ganztagschulen, ergänzende Betreuungsangebote, besondere Profile)?*

§ 111 Abs. 1 Satz 5 SchulG durchbricht den Grundsatz, dass der Schulkostenbeitrag für jede Schülerin und für jeden Schüler einer Schule zu berechnen

ist. Nach der Gesetzesbegründung dient die Regelung der Verwaltungserleichterung beim Schulträger.

Der Schulträger kann somit wählen, ob er von dieser Möglichkeit der Pauschalierung Gebrauch machen oder für jede Schule einzeln Schulkostenbeiträge festsetzen will. Entscheidet er sich für die Pauschalierung, dann muss diese nach dem Wortlaut des § 111 Abs. 1 Satz 5 SchulG aber auch unter Berücksichtigung der Aufwendungen für alle Schulen einer Schulart erfolgen. Es können daher nicht einzelne Schulen von der pauschalierten Berechnung ausgenommen werden. Die pauschalierte Berechnungsmethode beinhaltet auch die Einbeziehung von besonderen Aufwendungen, die nur an einzelnen Schulen entstehen, z.B. wegen eines besonderen Profils oder wegen der Ganztagsbetreuung. Hier kann sich die Wohnsitzgemeinde nicht darauf berufen, dass die Schüler aus ihrer Gemeinde bestimmte Angebote nicht nutzen, die besondere Aufwendungen des Schulträgers auslösen. Allerdings dürften solche einzelnen Kostenpositionen bei einer Berechnung des Schulkostenbeitrags unter Berücksichtigung aller Aufwendungen des Schulträgers in einer Schulart nicht mehr übermäßig ins Gewicht fallen.

3. *Wie sind die Schulkostenbeiträge bei Schulen zu berechnen, in denen mehrere Schularten vorhanden sind (z.B. Grund- und Gemeinschaftsschule)?*

Grundsätzlich geht § 111 Abs. 1 SchulG davon aus, dass Schulkostenbeiträge schulartbezogen berechnet werden. Das gilt auch für Schulen mit unterschiedlichen Schularten. Da die Aufwendungen des Schulträgers jedoch schulbezogen erfolgen und damit fast immer allen Schulartteilen einer solchen Schule zugutekommen, dürfte es in vielen Fällen sachgerecht sein, Aufwendungen gleichmäßig durch alle Schülerinnen und Schüler unabhängig vom Schulartteil zu verteilen. Etwas anderes wird jedoch dort anzunehmen sein, wo die Aufwendungen eindeutig schulartbezogen anfallen. Das dürfte bei einem Förderzentrumsteil z.B. im Hinblick auf besondere Baumaßnahmen oder Einrichtungsgegenstände bzw. auf besonderen Sachbedarf für sonderpädagogische Maßnahmen anzunehmen sein.

4. *Inwieweit sind abweichende Vereinbarungen zum Schullastenausgleich möglich?*

Abweichende Regelungen sind nach § 111 Abs. 6 Satz 1 SchulG nur im Hinblick auf die Berechnungsgrundlagen des Schullastenausgleichs möglich (*also Schülerzahl und Aufwendungen des Schulträgers des vorvergangenen Jahres*). Dabei ist eine Einbeziehung von Kosten, die schulfremd sind, nicht zulässig.

Im Referentenentwurf der Neuregelung zum Schullastenausgleich waren ursprünglich weitergehende Möglichkeiten abweichender Vereinbarungen vorgesehen, wenn ein angemessener Interessensausgleich zwischen Schulträger und Wohnsitzgemeinde bei Einbeziehung von anderen Bereichen der kommunalen Zusammenarbeit möglich wäre. Das wurde im Rahmen der Anhörung von den kommunalen Landesverbänden abgelehnt.

II. Zeitpunkt und Form der Geltendmachung des Schullastenausgleichs:

1. *Wann können die Schulkostenbeiträge geltend gemacht werden?*

Aus der Formulierung des § 111 Abs. 6 Satz 1 SchulG (*Schulkostenbeiträge eines Jahres*) ergibt sich, dass auch weiterhin die Schulkostenbeiträge am Ende des Haushaltsjahres geltend zu machen sind. Maßgeblich ist ferner weiterhin der Zeitpunkt der jährlichen Schulstatistik, d.h. die Schulkostenbeiträge können für alle Schülerinnen und Schüler geltend gemacht werden, die zu diesem Zeitpunkt als Gastschüler an den Schulen des jeweiligen Schulträgers beschult werden.

2. *In welcher Form wird der Schullastenausgleich durch den Schulträger geltend gemacht. Handelt es sich um einen Verwaltungsakt, so dass ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erlassen ist, oder um einen einfachen Erstattungsanspruch?*

Die seit dem 01.01.2012 geltenden Rechtsgrundlagen für den Schullastenausgleich sehen insoweit keine Veränderung zur bisherigen Rechtslage vor. Es handelt sich weiterhin um einen Erstattungsanspruch zwischen gleichgeordneten Verwaltungsträgern, und damit um keinen Verwaltungsakt.

III. Behandlung von Einnahmen und inneren Verrechnungen:

1. *Welche Einnahmen sind von den Aufwendungen des Schulträgers abzuziehen?*

Schulräume sowie Sporthallen und -anlagen werden oftmals auch von Dritten genutzt (z.B. *Versammlungen, Vorträge sowie Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen; Nutzung von Sporthallen und -anlagen von Sportvereinen*). Die hierdurch erzielten Einnahmen sind in Abzug zu bringen. § 111 Abs. 1 Satz 2 SchulG stellt auf die erzielten Einnahmen ab, d.h. grundsätzlich finden nur die tatsächlichen außerschulischen Nutzungen Berücksichtigung. Hier ist der Schulträger allerdings auch gehalten, Einnahmemöglichkeiten zu nutzen, die sich aufgrund von außerschulischen Nutzungen ergeben. Dies gilt jedoch nur, wenn die außerschulische Nutzung auch üblicherweise gegen Entgelt erfolgt, also z.B. nicht bei Einwohnerversammlungen oder bei der Durchführung von Wahlen.

Insgesamt muss der Schulträger alle nahe liegenden Einnahmemöglichkeiten auch nutzen. Sofern das allerdings von einer Wohnsitzgemeinde in Zweifel gezogen wird, müsste diese konkret darlegen, wie und in welcher Höhe der Schulträger noch weitere Einnahmen hätte erzielen können, die zu einer Senkung der Schulkostenbeiträge geführt hätten.

2. *Inwieweit sind innere Verrechnungen berücksichtigungsfähig?*

Innere Verrechnungen können einerseits als Einnahmen zu behandeln sein. Das ist z.B. gegeben, wenn auf eine Einnahme für eine Nutzung verzichtet wird, obwohl diese üblicherweise gegen ein Entgelt erfolgt, etwa wenn der

Schulträger örtliche Sportvereine fördert, indem er ihnen die ansonsten zu erhebende Hallennutzungsgebühr erlässt. Hier wird nur deshalb keine Einnahme erzielt, weil der Schulträger eine Verrechnung mit dem ansonsten an den Verein auszahlenden Fördergeldern vornimmt. Es wäre unbillig, die innere Verrechnung bei den Einnahmen nicht zu berücksichtigen.

Andererseits können innere Verrechnungen bei den Verwaltungskosten gemäß § 111 Abs. 1 Satz 3 SchulG als berücksichtigungsfähige Ausgaben zu behandeln sein. Dies betrifft Personal- und Sachkosten, die für Mitarbeiter, Leitungspersonal oder Gremien entstehen, die nicht unmittelbar und ausschließlich mit der Wahrnehmung der Schulträgeraufgaben befasst sind (z.B. *Bauamt, Kämmerei oder EDV-Abteilung, Verwaltungsspitze oder politische Gremien, vgl. hierzu auch A. III*). Die hierfür entstehenden Personal- und Sachkosten können grundsätzlich entsprechend des Anteils, der für die Wahrnehmung der Schulträgeraufgaben erforderlich ist, berücksichtigt werden. Hierzu wird in der Praxis häufig eine innere Verrechnung vorgenommen, d.h. es erfolgt z.B. durch Kosten- und Leistungsrechnung eine Zurechnung der Personal- und Sachkosten zu einer Kostenstelle „Wahrnehmung der Schulträgeraufgaben“. Für die Bemessung der Schulkostenbeiträge müssten diese so erfassten Kosten sogar noch weiter auf einzelne Schulen bzw. bei einer Pauschalierung der Schulkostenbeiträge nach § 111 Abs. 1 Satz 5 SchulG zumindest auf einzelne Schularten erfolgen. Dieses muss in einer plausiblen und für die zahlenden Wohnortgemeinden nachvollziehbaren Weise erfolgen.

IV. Wechsel des Schulträgers:

Wie ist bei Änderungen in der Schulträgerschaft zu verfahren, die in den vergangenen Jahren insbesondere bei einer Vielzahl von Grundschulen erfolgt ist (neuer Schulträger aufgrund von organisatorischer Verbindung oder Teilung von Schulen)?

Der Schullastenausgleich kann gemäß § 111 Abs. 1 SchulG nur von einem Träger der öffentlichen Verwaltung beansprucht werden, der zum Zeitpunkt der Geltendmachung auch Träger der jeweiligen Schule ist. Bei Änderungen der Schulträgerschaft

(durch organisatorische Verbindung, Teilung oder Wechsel des Schulträgers) ist der neue Schulträger daher auf die Daten des oder der ehemaligen Schulträger angewiesen. Es ist daher empfehlenswert bei einer Neuregelung der Schulträgerschaft vertraglich die Weitergabe der Schulfinanzdaten an den neuen Schulträger zu regeln.

Anhang:**Teil 1:**

Auszug aus dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG) vom 28. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 23. Januar 2013 (GVOBl. Schl.-H., S. 16)

§ 48**Umfang der Aufgaben**

(1) ¹Die Schulträger haben die Aufgaben,

1. Schulentwicklungspläne aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben und sich an der Abstimmung eines Schulentwicklungsplanes auf Kreisebene zu beteiligen,
2. die Schulgebäude und -anlagen örtlich zu planen und bereitzustellen,
3. das Verwaltungs- und Hilfspersonal zu stellen,
4. den Sachbedarf des Schulbetriebes zu decken, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

²Für diese Aufgaben tragen die Schulträger die Kosten; die Kosten zu Nummern 3 und 4 bilden die laufenden Kosten.

(2) Zum Sachbedarf des Schulbetriebes gehören alle Aufwendungen, die nicht persönliche Kosten nach § 36 sind, insbesondere die Aufwendungen für

1. die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Schulgebäude und -anlagen sowie Mietzinsen oder vergleichbare regelmäßig wiederkehrende Zahlungen für die Nutzung von Schulgebäuden und -anlagen im Eigentum Dritter,
2. die Ausstattung der Schulgebäude und -anlagen mit Einrichtungsgegenständen und deren laufende Unterhaltung,
3. die Benutzung anderer Gebäude für schulische Zwecke,
4. die Bereitstellung und Bewirtschaftung von Räumen für die Schüler- und Elternvertretungen und die Personalvertretung,
5. die Beschaffung von Lernmitteln nach § 13 sowie der Lehr- und Unterrichtsmittel einschließlich der Ausstattung der Büchereien,

6. den Bürobedarf der Schule und der Schüler- und Elternvertretungen,
7. die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in Ganztagschulen und Zuschüsse zu ihrer Verpflegung,
8. die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Unterrichtszeit, von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung auch auf dem Schulgelände, sowie Aufwendungen für die Schülerbeförderung nach § 114 Abs. 3,
9. den für sonderpädagogische Maßnahmen erforderlichen besonderen Sachbedarf,
10. die Haftpflichtversicherung der Schülerinnen und Schüler oder einen versicherungsähnlichen Schutz für die von Schülerinnen und Schülern verursachten Schäden, die sich bei Veranstaltungen der Schule in Betrieben oder beim Schülerlotsendienst ereignen,
11. die Versicherung oder einen versicherungsähnlichen Schutz gegen Sachschäden der Schülerinnen und Schüler bei Unfällen, die sich auf dem Schulweg, in der Schule oder bei Veranstaltungen der Schule einschließlich der Betriebserkundungen, Betriebspraktika, Wirtschaftspraktika, Praxiswochen und Praxistage ereignen,
12. die Versicherung oder einen versicherungsähnlichen Schutz bei Unfällen in der Schule oder bei Schulveranstaltungen für Personen, die sich zur Unterstützung des Schulbetriebs zur Verfügung stellen (§ 34 Abs. 7) und dabei einen Sachschaden erleiden,
13. die Zuschüsse für Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an Schulausflügen und den in Nummer 11 gesondert aufgeführten Veranstaltungen,
14. die Gebühren und Abgaben, die im Rahmen des Unterrichts entstehen,
15. die Kosten des Betriebs eines Heimes, das mit der Schule verbunden ist (§ 125 Abs. 4), soweit es sich nicht um die in § 54 Abs. 2 genannten Förderzentren handelt.

(3) Soweit für die Abgeltung von Urheberrechtsansprüchen mit Verwertungsgesellschaften die Zahlung von Pauschbeträgen vereinbart wird, kann das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung für die Schulträger die Höhe, den Empfänger, die Zahlungsweise und die Berechnungsgrundlage der Pauschbeträge festlegen.

(4) Das Land kann bei Schulversuchen Zuschüsse zu dem versuchsbedingten Mehrbedarf für die Ausstattung (Absatz 2 Nr. 2) und zu den persönlichen Kosten der vom Schulträger für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in Ganztagschulen angestellten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel gewähren.

§ 111**Schulkostenbeiträge für den Besuch von allgemein bildenden Schulen
und von Förderzentren**

(1) ¹Eine Gemeinde hat für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der in ihrem Gebiet wohnt und eine Grundschule, eine weiterführende allgemein bildende Schule oder ein Förderzentrum besucht, an deren oder dessen Trägerschaft die Gemeinde nicht beteiligt ist, an den Schulträger einen Schulkostenbeitrag zu zahlen. ²Die Höhe des Schulkostenbeitrages bestimmt sich aufgrund der laufenden Kosten nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie der Verwaltungskosten, die dem Schulträger jeweils unter Abzug erzielter Einnahmen umgerechnet auf die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler der jeweiligen Schule entstanden sind, zuzüglich einer Investitionskostenpauschale. ³Verwaltungskosten sind die Aufwendungen der Schulträger für Personal- und Sachmittel, die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 48 erforderlich sind. ⁴Die Höhe des Investitionskostenanteils beträgt je Schülerin und Schüler 250 Euro. ⁵Ist der Schulträger Träger von mehreren Schulen derselben Schulart, kann er den Schulkostenbeitrag einheitlich für diese Schule aufgrund der in Satz 2 genannten Kosten festlegen.

(2) ¹Ist eine Schülerin oder ein Schüler der in Absatz 1 Satz 1 genannten Schulen in einem Heim, einer Familienpflegestelle, einem Internat oder einem Krankenhaus untergebracht und ist dieses die Wohnung nach § 2 Abs. 8, hat die Gemeinde den Schulkostenbeitrag zu zahlen, in der die Schülerin oder der Schüler die Wohnung vor der erstmaligen Unterbringung hatte. ²Erfolgt die Unterbringung in einem Heim oder einem Krankenhaus auf Kosten eines Sozialleistungsträgers von außerhalb des Landes, besteht der Anspruch des Schulträgers auf Zahlung eines Schulkostenbeitrages abweichend von Satz 1 und Absatz 1 Satz 1 gegenüber dem Träger der Einrichtung. ³Satz 1 und 2 und Absatz 1 Satz 1 gelten entsprechend für einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt beim Besuch eines Förderzentrums oder einer Förderzentrumsklasse, deren Trägerschaft in § 54 Abs. 3 geregelt ist.

(3) Die Schulkostenbeiträge für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der als Asylbewerberin oder als Asylbewerber nach Durchführung des Aufnahmeverfahrens einer Gemeinde in Schleswig-Holstein zugewiesen sind, trägt diese Gemeinde.

(4) ¹Wird eine Schülerin oder ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach § 5 Abs. 2 gemeinsam unterrichtet und wirkt hieran ein Förderzentrum in Trägerschaft einer Gemeinde mit, hat die Gemeinde, in der die Schülerin oder der Schüler wohnt, unabhängig

von der Zahlungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 auch an den Träger des Förderzentrums einen Schulkostenbeitrag zu zahlen. ²Für die Berechnung des Schulkostenbeitrages wird von den laufenden Kosten sowie den Verwaltungskosten des Schulträgers ein Betrag in Abzug gebracht, der dem prozentualen Anteil der Schülerinnen und Schüler entspricht, die zu dem Förderzentrum ein Schulverhältnis begründet haben. ³Der danach verbleibende Betrag wird auf die Schülerinnen und Schüler zu gleichen Teilen umgelegt, an deren gemeinsamen Unterricht in der allgemein bildenden Schule das Förderzentrum mitgewirkt hat.

(5) ¹Ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt hat für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der ein Förderzentrum in Trägerschaft des Landes besucht, an das Land einen Schulkostenbeitrag zu zahlen. ²Der Schulkostenbeitrag wird vom für Bildung zuständigen Ministerium für jedes Jahr im Voraus auf der Grundlage der im vorhergehenden Haushaltsjahr vom Land aufgewandten Mittel für eine Schülerin oder einen Schüler der Förderzentren nach § 54 Abs. 2 festgelegt; zu den Mitteln zählen nicht die Kosten des Internatsbetriebs und der Beschäftigten nach § 34. ³Die im Rahmen einer integrativen Maßnahme unterstützten Schülerinnen und Schüler bleiben bei der Berechnung nach Satz 2 unberücksichtigt.

(6) ¹Soweit die Gemeinde und der Schulträger keine abweichende Vereinbarung treffen, sind maßgebend für die Berechnung des Schulkostenbeitrags

1. die Schülerzahl am für die jährliche Schulstatistik maßgeblichen Stichtag und
2. die Aufwendungen des Trägers nach Absatz 1 Satz 2 des vorvergangenen Jahres, zuzüglich des Investitionskostenanteils nach Absatz 1 Satz 4.

des vorvergangenen Jahres.

²Die Angemessenheit der Höhe des Investitionskostenanteils nach Absatz 1 Satz 4 ist zum Jahr 2015 zu überprüfen. ³Von den Aufwendungen für ein Förderzentrum nach Absatz 1 Satz 2 wird ein Betrag in Abzug gebracht, der dem prozentualen Anteil der Schülerinnen und Schüler entspricht, an deren gemeinsamen Unterricht in der allgemein bildenden Schule das Förderzentrum mitgewirkt hat. ⁴Besteht der Anspruch gegen den Träger einer Einrichtung nach Absatz 2 Satz 2, ist die Schülerzahl am 15. eines jeden Monats maßgebend. ⁵Das für Bildung zuständige Ministerium kann weitere Einzelheiten zu den bei der Berechnung des Schulkostenbeitrags berücksichtigungsfähigen Aufwendungen durch Verordnung regeln.

(7) ¹Die Ansprüche verjähren in vier Jahren. ²Die Verjährungsfrist beginnt mit der Entstehung des Anspruchs. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Hemmung und Neubeginn der Verjährung finden entsprechende Anwendung.

§ 112

Schulkostenbeiträge für den Besuch von berufsbildenden Schulen

(1) ¹Für den Besuch von Bezirksfachklassen oder Landesberufsschulen kann der Schulträger für jede Schülerin und jeden Schüler von dem Kreis oder der kreisfreien Stadt, in deren Gebiet sich die Ausbildungsstätte befindet, einen Schulkostenbeitrag verlangen. ²Das Land kann den Schulkostenbeitrag verlangen, wenn die Schülerin oder der Schüler die Berufsschule in einem anderen Bundesland besucht und das Land hierfür Beiträge zahlt.

(2) ¹Mit Ausnahme der Beschulung im Rahmen der dualen Berufsausbildung und in sonstigen an der Berufsschule nicht in Vollzeitunterricht geführten Bildungsgängen kann der Träger einer berufsbildenden Schule für jede Schülerin und jeden Schüler von dem Kreis oder der kreisfreien Stadt, in deren Gebiet sich die Wohnung befindet, einen Schulkostenbeitrag verlangen. ²Für eine durch Teilzeitunterricht verlängerte Schulbesuchsdauer ist kein Schulkostenbeitrag zu zahlen.

(3) ¹§ 111 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 6 Satz 1 und 5 sowie Absatz 7 finden entsprechende Anwendung. ²Für Landesberufsschulen ist vom für Bildung zuständigen Ministerium für jedes Haushaltsjahr im Voraus ein Schulkostenbeitrag nach den laufenden Kosten (§ 48 Abs. 1 Satz 2) sowie den Verwaltungs- und Investitionskosten der jeweiligen Landesberufsschule festzusetzen; bei Landesberufsschulen, die mit einem Schülerwohnheim verbunden sind (§ 125 Abs. 4), sind die Kosten der Unterhaltung und der Bewirtschaftung des Heimes angemessen zu berücksichtigen.

Teil 2:

Auszug aus der Begründung des „Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 28. Januar 2011“ (Schleswig-Holsteinischer Landtag - Drucksache 17/858)

Hinweis:

§ 111 SchulG wurde durch Artikel 7 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013 vom 23. Januar 2013 (GVObI. Schl.-H., S. 16) geändert. Bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge werden die Investitionskosten ab dem Jahr 2013 wieder pauschal mit 250,- Euro je Schülerin und je Schüler berücksichtigt. Alle Aussagen in der Gesetzesbegründung zur Berechnung der Investitionskosten können daher für die Anwendung und Auslegung des § 111 SchulG nicht mehr herangezogen werden.

Zu § 111:

Der Schullastenausgleich geltender Fassung ist ein Pauschalsystem, bei dem es auf die konkreten Kosten des jeweiligen Schulträgers für die Höhe des Schulkostenbeitrages nicht ankommt. Das derzeitige System führt zu keiner zufriedenstellenden Lösung für die Schulträger. Die Schulkostenbeiträge decken trotz der mit dem Schulgesetz 2007 vorgenommenen Verbesserungen nicht die tatsächlichen Kosten der Träger. Sie liegen in der Regel auch deutlich niedriger als die Umlagen der Schulverbände. Einige Gemeinden ziehen es daher vor, keine Verantwortung für die Bewirtschaftung der Schulen im Nahbereich zu übernehmen und sich auf die kostengünstigere Variante des Schullastenausgleichs zurückzuziehen. Hinzu kommt, dass das Datenmaterial immer weniger belastbar wird, da die Kommunen trotz mehrfacher Anforderung seitens des Statistikamtes die notwendigen Daten nicht zur Verfügung stellen und das vorhandene Zahlenmaterial demgemäß teilweise entsprechend hochgerechnet werden muss.

Der Landkreistag hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf für das Schulgesetz 2007 für die Möglichkeit zur Abrechnung auf Vollkostenbasis plädiert. Der vorliegende Gesetzentwurf greift diesen Vorschlag auf. Die Regelung zum Schullastenausgleich wird

so gefasst, dass grundsätzlich eine Abrechnung auf der Grundlage der konkreten Ausgaben des jeweiligen Schulträgers erfolgen kann.

Zu Absatz 1:

Der Absatz 1 geltender Fassung beschränkt sich darauf, den Anspruchsinhaber und den Zahlungspflichtigen beim interkommunalen Schullastenausgleich zu benennen. Er wird nunmehr um die Aussagen zur grundsätzlichen Berechnungsweise des Beitrages erweitert. Danach beruht auch die nunmehr vorgesehene Abrechnung auf den Positionen

- laufende Kosten
- Verwaltungskosten
- Investitionskosten.

Die „laufenden Kosten“ sind durch § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SchulG hinreichend umschrieben. Sie umfassen durch die gleichzeitige Änderung des § 48 Abs. 2 Nr. 1 SchulG (s.o. zu Nr. 23) nunmehr auch eventuelle Mietzinsen oder vergleichbare wiederkehrende Zahlungen an Dritte für die Nutzung von Schulgebäuden und -anlagen. Insbesondere in der Umstellungsphase könnte bei den Trägern Mehraufwand dadurch entstehen, soweit sie an die zahlungspflichtigen Wohnsitzgemeinden auch bei Schulen gleicher Schulart schulspezifische und damit unterschiedlich hohe Zahlungsaufforderungen richten müssten. Der Vermeidung dieses Aufwandes dient der Satz 5, der insofern Trägern von mehreren Schulen der gleichen Schulart eine Pauschalierung ermöglicht. Durch den 2. Halbsatz des Satzes 2 wird vorsorglich klargestellt, dass von den im 1. Halbsatz aufgelisteten Kostenpositionen die „Einnahmen“, die aus der Existenz der Schule herrühren, in Abzug zu bringen sind. Schlüsselzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz für andere übergemeindliche Aufgaben des Trägers bleiben insoweit unberücksichtigt. In einem kameralistisch geführten Haushalt schlagen Investitionskosten in voller Höhe in einem bestimmten Haushaltsjahr zu Buche. Eine Berücksichtigung und Umlage dieser Aufwendungen im Schulkostenbeitrag bezogen auf dieses eine Jahr würde zu erheblichen Schwankungen des Schulkostenbeitrages und zu unverhältnismäßig großen Belastungen der Zahlungspflichtigen in einzelnen Haushaltsjahren führen. Satz 3 legt daher entspre-

chend der Bestimmungen zur Bedarfsberechnung bei den Ersatzschulen (§ 120 Abs. 2 Satz 2 SchulG) fest, dass die Investitionskosten gemäß den steuerrechtlichen Abschreibungsbestimmungen zu berücksichtigen sind. In Satz 4 werden die Verwaltungskosten definiert. Durch die Formulierung „...für die Wahrnehmung ...erforderlich sind“ wird ein objektiver Maßstab eingeführt, d.h. der Schulträger muss die Höhe seiner Aufwendungen unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit hinterfragen.

Zu Absatz 4

Der neu gefasste Absatz 4 trägt der Mitwirkung der Förderzentren bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemein bildenden Schulen Rechnung. Der Änderungsbedarf ergibt sich daraus, dass die Förderzentren zunehmend zu Unterstützungseinrichtungen werden, an denen die Schülerinnen und Schüler nicht mehr beschult werden. Die geförderten Schülerinnen und Schüler haben ihr Schulverhältnis zu einer allgemein bildenden Schule. Nur deren Schulträger kann nach geltender Rechtslage einen Schullastenausgleich geltend machen. Das ist unbillig, da die Trägergemeinden der Förderzentren damit eine Unterrichtseinrichtung auch zum Vorteil anderer Gemeinden vorhalten, die ihnen dadurch entstehenden Kosten aber alleine tragen müssen. § 111 Abs. 4 n.F. ist so formuliert, dass die Träger eines Förderzentrums auch dann einen Anspruch auf Zahlung eines Schulkostenbeitrages für sog. „I-Kinder“ haben, wenn an ihnen selbst auch noch Schülerinnen und Schüler beschult werden. Für diese Schülerinnen und Schüler hat der Träger zwar einen Anspruch auf Schulkostenbeitrag nach § 111 Abs. 1 SchulG. Es erscheint aber nicht sachgerecht, dass dieser Schulkostenbeitrag durch die immer kleiner werdende Schülerzahl bei gleichzeitigem Anstieg der Sachkosten immer größer wird. Der nach § 111 Abs. 1 SchulG zu erhebende Schulkostenbeitrag eines Förderzentrums ist daher so zu berechnen, dass ein auf die „I-Kinder“ entfallender Kostenanteil herausgerechnet wird (vgl. dazu die Ausführungen unten zu f). Umgekehrt ist daher im neuen Absatz 4 geregelt, dass für die Berechnung des Schulkostenbeitrages für die „I-Kinder“ sowohl die laufenden Kosten als auch die Verwaltungs- und Investitionskosten um einen Betrag zu kürzen sind, der dem prozentualen Anteil der Schülerinnen und Schüler entspricht, die zu dem Förderzentrum ein Schulverhältnis haben.

Zu Absatz 6:

Die Bestimmung knüpft an den Absatz 7 der geltenden Fassung an. Er gibt Schulträgern und zahlungspflichtigen Gemeinden vor, auf welchen Zeitpunkt abzustellen ist, damit die Schülerin bzw. der Schüler bei der Berechnung berücksichtigt werden kann. Die Neufassung geht von dem Grundsatz aus, dass sich die Parteien hierüber zunächst einmal verständigen sollen. Gelingt dieses nicht, sieht Absatz 6 n.F. vor, dass für die Abrechnung in einem bestimmten Kalenderjahr die Aufwendungen des Trägers maßgebend sind, die zwei Jahre vor dem Abrechnungsjahr entstanden sind. Da die Schülerzahl im Laufe eines Jahres schwankt, bleibt wie in der geltenden Bestimmung der Stichtag der jährlichen Schulstatistik maßgebend. Gegenüber der geltenden Rechtslage hat diese Vorgabe den Vorteil, dass insgesamt frühzeitig feststehendes Datenmaterial für die Berechnung der Aufwendungen herangezogen werden kann, also auch nicht wegen der maßgeblichen Schülerzahl der Stichtag des jeweiligen Abrechnungsjahres abgewartet werden muss. Damit ist es sowohl für den Träger als auch für die zahlungspflichtige Gemeinde möglich, noch rechtzeitig zu den Haushaltsaufstellungen für das nachfolgende Haushaltsjahr Planungssicherheit bei der Frage der Einnahmen und Ausgaben durch den Schullastenausgleich zu erlangen. Absatz 6 Satz 2 n.F. ist im Zusammenhang mit der Neufassung des Absatzes 4 zu sehen. Bei der Berechnung des Schulkostenbeitrages für ein Förderzentrum nach § 111 Abs. 1 SchulG dürfen nicht abermals die Aufwendungen des Trägers Berücksichtigung finden, die er den Wohnsitzgemeinden nach § 111 Abs. 4 SchulG n.F. in Rechnung stellen kann. Auf die Ausführungen zu c) wird verwiesen.

Der neu angefügte Satz 3 bietet dem Bildungsministerium eine Ermächtigungsgrundlage für eine ggf. erforderliche Verordnung, durch die weitere Einzelheiten zu den Berechnungsgrundlagen festgelegt werden könnten.

Zu § 112:Zu Absatz 2:

Die Neufassung des Absatzes 2 dient einmal der Klarstellung, welche Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen zu einem Schullastenausgleich berechtigen. Zudem wird durch den neu angefügten Satz 2 der Zeitraum bestimmt, in dem der Schulkostenbeitrag bei einer durch Teilzeitunterricht verlängerten Schulbesuchsdauer erhoben werden kann.

Zu Absatz 3:

Die Umstellung auf die Abrechnung auf Vollkostenbasis bei den allgemein bildenden Schulen ist konsequenterweise auch auf die berufsbildenden Schulen zu übertragen. In vergleichbarer Weise wird bereits jetzt bei den Landesberufsschulen verfahren. An dem etablierten Festsetzungsverfahren soll allerdings bei den Landesberufsschulen im Hinblick auf die relativ kleine Schülerzahl, von denen einige auch gar nicht aus Schleswig-Holstein stammen, festgehalten werden. Insoweit bleibt dieses Verfahren von der Änderung unberührt.